



Aktuelle Ergänzungen zum Taschenbuch

Alleinerziehend - Tipps und Informationen. 22. überarbeitete Auflage 2016

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2018

Ab Januar 2018 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgeben.

Für minderjährige Kinder, die auch schon bisher Anspruch auf Unterhalt nach der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle hatten, erhöht sich dieser Mindestunterhalt um 6 Euro (bei Kindern von 0 bis 11 Jahren) bzw. 7 Euro (bei Kindern von 12-17 Jahren).

Durch eine Neudefinition der Einkommensgruppen werden Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil mehr als 1.500 Euro netto verdient, pauschal jeweils eine Einkommensgruppe niedriger eingestuft und haben dadurch künftig einen geringeren monatlichen Unterhaltsanspruch. Durch die Zusammenfassung der Einkommensgruppe 1 und 2 zur neuen Einkommensgruppe 1 wurde die Anzahl der Kinder, die künftig nur den Mindestunterhalt bekommt, massiv vergrößert und umfasst nun alle Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil bis zu 1.900 Euro netto verdient (zuvor: 1.500 Euro).

Gibt es Schwierigkeiten bei der Unterhaltsrealisierung, können Sie Unterstützung durch eine Beistandschaft des Jugendamtes oder einen Anwalt/eine Anwältin suchen.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2018						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtige n in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	348	399	467	527	100
2.	1.901 – 2.300	366	419	491	554	105
3.	2.301 – 2.700	383	439	514	580	110
4.	2.701 – 3.100	401	459	538	607	115
5.	3.101 – 3.500	418	479	561	633	120
6.	3.501 – 3.900	446	511	598	675	128
7.	3.901 – 4.300	474	543	636	717	136
8.	4.301 – 4.700	502	575	673	759	144
9.	4.701 – 5.100	529	607	710	802	152
10.	5.101 – 5.500	557	639	748	844	160
	ab 5.501	nach den Umständen des Falles				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2018						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	251	302	370	333	100
2.	1.901 – 2.300	269	322	394	360	105
3.	2.301 – 2.700	286	342	417	386	110
4.	2.701 – 3.100	304	362	441	413	115
5.	3.101 – 3.500	321	382	464	439	120
6.	3.501 – 3.900	349	414	501	481	128
7.	3.901 – 4.300	377	446	539	523	136
8.	4.301 – 4.700	405	478	576	565	144
9.	4.701 – 5.100	432	510	613	608	152
10.	5.101 – 5.500	460	542	651	650	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld ab dem 1. Januar 2018 194 Euro.

Mehr Kindergeld und höherer Kinderfreibetrag ab Januar 2018

Ab dem 1. Januar 2018 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Kindergeld kann jetzt nur noch für höchstens 6 Monate rückwirkend beantragt werden (bisher war das für 4 Jahre möglich). Der Kinderfreibetrag wird für 2018 um 72 Euro auf 7.428 Euro angehoben.

Höhere Unterhaltsvorschussleistungen ab Januar 2018 und Reform Unterhaltsvorschuss

Bedingt durch den Anstieg des Existenzminimums und damit des Mindestunterhalts, an den auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses gekoppelt ist, steigt der Unterhaltsvorschuss zum 1. Januar 2018 für Kinder bis zum sechsten Geburtstag auf 154 Euro und für Kinder bis zum zwölften Geburtstag auf 205 Euro. Seit dem 1. Juli 2017 haben auch Kinder von 12 bis 17 Jahren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss für diese Altersgruppe beträgt aktuell 273 Euro.

Die Höchstbezugsdauer von längstens 6 Jahren wurde mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes abgeschafft. Wenn die übrigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, kann Unterhaltsvorschuss nun durchgehend von der Geburt bis zum 18. Geburtstag des Kindes bezogen werden. Ist das Kind 12 Jahre und älter, ist Voraussetzung für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

Die Bearbeitung neuer Anträge kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis der Unterhaltsvorschuss bei Ihnen ankommt, darf man Ihnen keine Sozialleistungen wie Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen kürzen bzw. den Unterhaltsvorschuss nicht bei deren Berechnung berücksichtigen. Weitergehende Informationen zum Ausbau des Unterhaltsvor-

schusses finden Sie auf www.familien-wegweiser.de unter dem Stichwort „Unterhaltsvorschuss“.

Kinderzuschlag ab Januar 2017

Alleinerziehende, die für sich, aber nicht für ihre Kinder den Lebensunterhalt jenseits von SGB II Leistungen sichern können, haben Anspruch auf den Kinderzuschlag. Seit dem 1. Januar 2017 beträgt dieser 170 Euro. Kindesunterhalt sowie Unterhaltsvorschuss werden weiterhin darauf angerechnet.

Grundsicherung: Regelsätze Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für 2018

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	416 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	240 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	296 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	316 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	332 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	49,92 Euro
2	24	99,84 Euro
3	36	149,76 Euro
4	48	199,68 Euro
5	60	249,60 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	149,76 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	149,76 Euro

Höhere Grenzen für Schonvermögen und private Altersvorsorge im SGB XII

Zum 1. Januar 2018 gilt bei der Grundsicherung im Alter des SGB XII ein Freibetrag für Einkommen aus privater Altersvorsorge, wie beispielsweise Betriebs-, Riester- und Basisrenten. Einbezogen sind auch gesetzliche Rentenansprüche, sofern sie auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Der Freibetrag errechnet sich folgendermaßen: Neben einem „Grundfreibetrag“ von 100 Euro sind weitere 30 Prozent der ihn übersteigenden Einnahmen anrechnungsfrei, höchstens aber Einkünfte in Höhe von 50 Prozent des aktuellen Regelbedarfs, aktuell 208 Euro. Damit lohnt sich die private Altersvorsorge erstmals für Personen, die keine auskömmliche gesetzliche Rente im Alter erwarten können.

Das Schonvermögen für Bezieher/innen von SGB XII-Leistungen (so genannter Barbetrag) beträgt seit 1. April 2017 5.000 Euro für jede erwachsene Person und zusätzlich 500 Euro für jedes überwiegend im Haushalt unterhaltene minderjährige Kind. Diese Vermögensfreigrenzen gelten auch für die Prozesskosten- und Beratungshilfe.

Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenkasse für Waisen

Mit dem E-Health-Gesetz von 2015 wurde für Bezieher/innen von Waisenrenten eine beitragsfreie Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschaffen. Dies gilt für Waisen, die eine Leistung von der gesetzlichen Rentenversicherung oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

erhalten. Auch bisher privat versicherte Waisenrentner/-innen, die alternativ über den verbliebenen Elternteil, über Großeltern oder Pflegeeltern in der GKV familienversichert sein könnten, können profitieren.

Bei den Waisen, die Leistungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen beziehen, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen vorliegen, damit die Waise aus ihrer Rente künftig keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen muss: so muss Anspruch auf eine der Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) vergleichbare Leistung gegenüber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bestehen, der verstorbene Elternteil muss zuletzt abhängig beschäftigt gewesen sein und in der zuletzt ausgeübten Beschäftigung muss eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der GRV vorgelegen haben. Die Versorgungseinrichtungen müssen von sich aus prüfen (bei Bestandsrentner/innen und bei Neuanträgen) ob eine beitragsfreie Mitversicherung für die betroffenen Kinder ab Januar 2017 möglich ist und das Ergebnis den Krankenkassen melden. Waisen, die Renten aus betrieblicher Altersvorsorge beziehen oder privat krankenversichert sind, müssen weiterhin Beiträge in die GKV zahlen.

Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz für einen größeren Kreis an Frauen, darunter beispielsweise Frauen im Bundesfreiwilligendienst oder arbeitnehmerähnliche Selbstständige. Studentinnen und Schülerinnen haben Anspruch auf Mutterschutz, wenn ein Pflichtpraktikum absolviert wird oder Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung durch die Ausbildungsstelle verpflichtend vorgegeben sind.

Branchenunabhängig dürfen Sie als Schwangere keine Akkord-, Fließband-, Mehr-, Nachtarbeit verrichten. Ein Sonn- und Feiertagen müssen Sie nur arbeiten, sofern Sie das ausdrücklich möchten. Möchte Ihr Arbeitgeber Sie zwischen 20 Uhr bis 22 Uhr beschäftigen, so braucht er dafür ebenfalls Ihr Einverständnis und eine behördliche Genehmigung. Eine Schwangerschaft muss bei bestimmten Tätigkeiten nicht mehr ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot für Sie bedeuten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihren Arbeitsplatz so anzupassen, dass Gesundheitsgefährdungen für Sie und Ihr Kind ausgeschlossen sind. Nach der Geburt eines behinderten Kindes verlängert sich die Schutzfrist ähnlich wie bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen. Studentinnen oder Auszubildende in einer schulischen Ausbildung dürfen während der Schutzfrist nach der Geburt ihre Ausbildung wieder aufnehmen, sofern sie das selbst möchten.

Digitales Informationstool Familienleistungen

Das Bundesfamilienministerium stellt im Internet ein neues Informationstool bereit, mit dessen Hilfe Sie durch Eingabe von nur wenigen Angaben herausfinden können, welche Familienleistungen oder Unterstützungsangebote für Sie potentiell in Frage kommen und wo und wie Sie diese beantragen können. Sie finden es unter: www.infotool-familie.de.

Stand: Januar 2018

www.vamv.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband